



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

[REDACTED]

zu 1 und 2 wohnhaft: Wiesenstr. 15, 90443 Nürnberg

- Klägerinnen -

zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5096067-438

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Kleinbach

ohne mündliche Verhandlung

am 25. April 2005

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.6.2004 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerinnen wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt), mit dem das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) widerrufen wurden und festgestellt wurde, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Die Klägerin zu 1) ist am 15.12.1966 in Basra geboren und Staatsangehörige des Irak mit arabischer Volks- und mandäischer Religionszugehörigkeit. Zusammen mit ihrer Tochter, der am 11.12.1998 in Bagdad geborenen Klägerin zu 2), stellte sie am 27.6.2000 beim Bundesamt Asylantrag. Am 10. Juli 2000 wurde die Klägerin zu 1) durch das Bundesamt angehört, für die Angaben bei dieser Anhörung wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen. Mit Bescheid

vom 25. August 2000, auf den ebenfalls Bezug genommen wird, hat das Bundesamt zwar die Anträge der Klägerinnen auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt, hinsichtlich des Irak jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2000 teilte das Bundesamt dem Bundesministerium des Innern mit, eine Prüfung der Sach- und Rechtslage habe ergeben, dass ein Widerrufsverfahren nicht in Betracht komme, eine Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde habe stattgefunden.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2004 teilte das Bundesamt der Klägerin zu 1) mit, es sei beabsichtigt, die Feststellung bezüglich der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG zu widerrufen. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Klägerbevollmächtigten äußerten sich dazu mit Schriftsatz vom 8. Juni 2004, auf diesen Schriftsatz wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 29. Juni 2004, auf den ebenfalls Bezug genommen wird, hat das Bundesamt sodann folgende Entscheidung getroffen.

1. Die mit Bescheid vom 25.8.2000 (Az.: 2575380-438) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, wird widerrufen.
2. Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes liegen nicht vor.

Dieser Bescheid wurde am 30. Juni 2004 als Einschreiben an die Klägerbevollmächtigten zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 15. Juli 2004, eingegangen bei Gericht am gleichen Tage, ließen die Klägerinnen Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.06.2004, Az.: 5 096 067-438, wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur Klagebegründung wurde in diesem Schriftsatz ausgeführt, die Klägerinnen seien Mandäer-Sabäer und befürchteten aus diesem Grund politische Verfolgung im Irak durch die dort herr-

schenden Schiiten bzw. islamistischen Gruppen. Die religiöse Minderheit der Mandäer/Sabäer unterliege im Irak einer massiven Verfolgung durch islamistische Gruppierungen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 11. August 2004 teilte die Ausländerbehörde auf Anfrage des Gerichts mit, der Ehemann bzw. Vater der Klägerinnen sei durch die Vertretung des UNHCR in Jemen als Mandatsflüchtling anerkannt worden und befinde sich im Besitz eines internationalen Reiseausweises. Die Klägerbevollmächtigten führten hierzu mit Schriftsatz vom 25. August 2004 aus, der Ehemann sei auf ihr Betreiben hin im Januar 2004 in deutsche Obhut übernommen worden und es bleibe abzuwarten, ob das Bundesamt versuche, eine Entscheidung des UNHCR, die auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgt sei, nun mit den Bestimmungen des Asylverfahrensrechtes zu widerrufen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Klägerinnen religiöse Verfolgung geltend machen würden.

Mit Schreiben des Gerichts vom 7. Februar 2005 wurde auf § 73 Abs. 2 a AsylVfG hingewiesen. Mit Schriftsatz vom 18. Februar 2005 beantragte das Bundesamt das Ruhen des Verfahrens. Die Klägerbevollmächtigten führten hierzu mit Schriftsatz vom 28. Februar 2005 aus, ihrer Ansicht nach sei ein Ruhen des Verfahrens nicht notwendig, vielmehr könne ohne weiteres auf der Grundlage der eingeholten Auskünfte entschieden werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der Kammer der Bescheid schon deshalb zu beanstanden sei, weil er nicht berücksichtige, dass das Bundesamt bereits im Jahr 2002 die Möglichkeit eines Widerrufs geprüft habe und bei der jetzigen Entscheidung deshalb hätte ein Ermessen ausüben müssen. Dem Ruhen des Verfahrens könne deshalb nicht zugestimmt werden, es werde jedoch auf mündliche Verhandlung verzichtet. Das Bundesamt äußerte sich mit Schreiben vom 4. März 2005 dahingehend, dass eine Abhilfe nicht in Betracht komme und machte Ausführungen zum Ehemann bzw. Vater der Klägerinnen. Mit weiterem Schriftsatz vom 4. März 2005 teilte das Bundesamt mit, der BayVGH habe entschieden, dass Christen im Irak keiner Gruppenverfolgung unterlägen und verwies hierzu auf ein Urteil des VGH.

Mit Beschluss der Kammer vom 25. April 2005 wurde die Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Behördenakten sowie den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig (geworden) und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung waren die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorlagen. Auch nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in der seit 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 31.12.2004 § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Jedoch bestimmt der neu eingefügte § 73 Abs. 2 a AsylVfG, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine Übergangsregelung für diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber nicht getroffen.

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach diesem Gesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich, da der Widerruf auf § 73 AsylVfG gestützt ist, um eine Streitigkeit nach diesem Gesetz. Dies bewirkt, dass die getroffene Widerrufsentscheidung rechtswidrig (geworden) ist.

Vorliegend handelt es sich nicht um die (erstmalige) Überprüfung, ob ein Widerruf zu erfolgen hat, sondern um die im Ermessen stehende „spätere“ Entscheidung nach § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG.

Denn die (erstmalige) Überprüfung ist bereits vor Ergehen der nun streitgegenständlichen Entscheidung erfolgt. Denn mit Schreiben vom 10. Dezember 2002 teilte das Bundesamt nach Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde dem Bundesministerium des Innern mit, dass nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage ein Widerrufsverfahren nicht in Betracht kommt.

Damit stand die streitgegenständliche Widerrufsentscheidung gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG im Ermessen. Ein Ermessen wurde vorliegend nicht ausgeübt und war auch nach der bei Erlass der Entscheidung bestehenden Rechtslage nicht gegeben.

Da gemäß § 114 Satz 2 VwGO lediglich die Ergänzung von Ermessenserwägungen möglich ist, nicht jedoch das Nachholen einer von vorneherein nicht getroffenen Ermessensentscheidung, konnte das Ermessen auch nicht mehr nachträglich ausgeübt werden. Damit ist der angefochtene Widerruf rechtswidrig (geworden) und war demgemäß aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Kleinbach

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 2.400,-- EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Kleinbach

AUSFERTIGUNG

Ansbach, 13. Juni 2005
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Schlosser
Verwaltungsangestellte

St. Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle

